

Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 5 UVPG für den wasserrechtlichen Bewilligungsantrag für die Entnahme von Grundwasser aus der Springbrunnenquelle in der Gemarkung Bensen, Flur 5, Flurstück 119

Der Wasserbeschaffungsverband Süntelwald hat für das Entnehmen von Grundwasser aus der Springbrunnenquelle in der Gemarkung Bensen, Flur 5, Flurstück 119 einen wasserrechtlichen Bewilligungsantrag nach §§ 8-10 ff. WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) beantragt.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Damit ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der genannten Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Die Antragstellerin ist derzeit im Besitz einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus der Springbrunnenquelle in Höhe von 280.000 m³/a. Die nun beantragte Grundwasserentnahme wurde in Höhe von bis zu 330.00 m³/ beantragt.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für die beantragte Grundwasserentnahme hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 52.11-115/7-01/25

Hameln, den 10.06.2025

Im Auftrag

Ulrich Söffker